

## **INFORMATION ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINER AUSNAHMSWEISEN ZULASSUNG ZUR GESELLEN-/ABSCHLUSSPRÜFUNG OHNE NACHWEIS EINER AUSBILDUNGSZEIT gemäß § 37 II HwO bzw. § 40 II BBiG**

“Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist ... zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will (1). Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung rechtfertigen (2). Ausländische Berufsbildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (3).“

- (1) Es ist also im allgemeinen der Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens sechs bis sieben Jahren notwendig, und zwar in dem Beruf, in dem die Gesellen-/Abschlussprüfung abgelegt werden soll.
- (2) Vorgelegt werden können beispielsweise auch Zeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen, Seminaren oder Schulungen.
- (3) Bewerber, die im Ausland eine Berufsausbildung absolviert haben, können ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden. Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei einer Zulassung nach (1) angerechnet.

Darüber hinaus ist in jedem Fall die Vorlage eines Lebenslaufes und der Arbeitsbestätigung/en mit Angabe der Dauer und der Art der Berufstätigkeit (wesentliche Tätigkeiten) notwendig. Ausländische Arbeitsbestätigungen und Zeugnisse müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung kann formlos oder mit einem bei Innung oder Handwerkskammer erhältlichen Vordruck gestellt und zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Innung eingereicht werden. Der Vorsitzende des Gesellen-/Abschlussprüfungsausschusses bzw. der gesamte Ausschuss entscheidet über diesen Antrag.

Die Benachrichtigung über die Zulassung erfolgt durch die Handwerkskammer.

**HANDWERKSKAMMER FÜR  
MÜNCHEN UND OBERBAYERN**